

Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen:

Kanzlei im Ausland, § 29 a Abs. 2 BRAO:

Kanzleianschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail)

Hinweise:

- Gemäß § 29 a Abs. 3 BRAO sind Sie verpflichtet, die Anschrift ihrer Kanzlei in einem anderen Staat sowie deren Änderung der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.
- Die Zulässigkeit des Kanzleisitzes ist nachzuweisen durch Vorlag einer Bescheinigung der örtlichen Rechtsanwaltskammer bzw. Anwaltsorganisation über die Zulassung bzw. Registrierung.

Als Zustellungsbevollmächtigte/n (§ 30 Abs. 1 BRAO) benenne ich (bitte in Druckbuchstaben):

- Rechtsanwaltseigenschaft des Zustellungsbevollmächtigten ist nicht erforderlich -

Name, Vorname, Titel	Mobil
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort - Postfachadresse reicht nicht aus!	Telefon
E-Mail	Telefax

Sowohl meiner/meinem Zustellungsbevollmächtigten als auch mir ist bekannt, dass die Rechtsanwaltskammer anstelle einer Kanzleianschrift, die Anschrift der/des Zustellungsbevollmächtigten in das nach § 31 BRAO zu führende elektronische Anwaltsverzeichnis eintragen wird.

Mit der Befreiung von der Kanzleipflicht erlöschen nicht die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts. Er ist nach wie vor befugt, als Rechtsanwalt auch im Inland aufzutreten. Bitte beachten Sie, dass nach wie vor die Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO aufrecht zu erhalten ist. Die Pflicht zur Entrichtung des Kammerbeitrages besteht weiterhin.

Ort, Datum

Unterschrift